

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung V/2 - Abfall- und Altlastenrecht
zH Frau Mag. Alexandra Trondl
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at | W wko.info/up

Per E-Mail: abt-52@bmluk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.609.989
21.7.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0315/26/TF/Mi
DI Dr. Thomas Fischer, MA

Durchwahl
3015

Datum
28.8.2026

AWG-Novelle EU-VerbringungsVO; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Trondl,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs zur AWG-Novelle EU-VerbringungsVO und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Mit der gegenständlichen Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) soll diese an die EU-Abfallverbringungsverordnung (EU 2024/1157) angepasst werden. Die geplanten Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sollte die Novelle auch genutzt werden, um Vorgaben des Regierungsprogrammes umzusetzen und Unklarheiten der Abfallverbringung zu beseitigen.

II. Im Detail

Zu §18 Abs 2a - Entfall der Begleitscheinmeldepflicht des Übernehmers

Wir haben grundsätzlich keinen Einwand, dass die „Begleitscheinmeldepflicht“ des Übernehmers entfallen soll, jedoch wird in den Erläuterungen dargelegt, dass *„insbesondere im Hinblick auf die künftige vollelektronische Abwicklung von Begleitscheinen“* die „Begleitscheinmeldepflicht“ entfallen soll.

Wir haben uns bezüglich des Entwurfes der vollelektronischen Begleitscheinverordnung immer dafür eingesetzt, dass der Papierbegleitschein gleichwertig neben dem (kommenden) elektronischen Begleitschein verwendet werden darf.

Die Erläuterungen deuten unserer Ansicht nach darauf hin, dass das BMLUK plant, dass „nur noch“ der vollelektronische Begleitschein zur Anwendung kommen soll. Wir lehnen dies

nach wie vor ab, und verweisen auf unsere bisherige Stellungnahme zum Entwurf der VEBSV.

Im Zweifelsfall ist die bisherigen „Begleitscheinmeldepflicht“ im § 18 Abs 2a AWG beizubehalten und der Entfall abzulehnen.

Zu § 47 Abs 3 Z 9 - Abstimmung zwischen AWG und GewO

§ 47 Abs 3 Z 9 AWG sollte mit § 81d GewO abgestimmt werden. Dabei sind Begriffe, Meldegegenstand, Abhilfemaßnahmen und Rechtsfolgen einheitlich zu regeln. Doppelmeldungen und zusätzlicher bürokratischer Aufwand sind zu vermeiden. Eine vollständige Meldung an eine zuständige Behörde sollte ausreichen, sofern die erforderliche behördeninterne Weiterleitung gewährleistet ist.

Zu § 67 Abs 3 - allgemeine Informationspflichten/elektronische Daten

Gemäß § 67 Abs 2 sind bei Verbringungen von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten gemäß Art 18 EU-VerbringungsVO unterliegen, die Informationen gemäß Art 18 sowie Anhang VII der EU-VerbringungsVO zur Verfügung zu stellen. § 67 Abs 3 sieht vor, dass diese Informationen elektronisch - „soweit eingerichtet“ - über das Register gemäß § 22 Abs 1 AWG 2002 zu übermitteln sind.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand wird es entgegen der ursprünglichen Planung zu keiner Abwicklung der Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste über das nationale System EDM/eVerbringung kommen. Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich begrüßt, dass § 67 Abs 3 die Übermittlung über das nationale Register unter den Vorbehalt „soweit eingerichtet“ stellt. Dies entspricht auch den Erläuterungen zu § 67, wonach jene Dokumente und Informationen, für die eine Übermittlung mittels des nationalen Registers nicht eingerichtet ist, entsprechend der EU-VerbringungsVO direkt über DIWASS eingebracht werden sollen. Die Formulierung „soweit eingerichtet“ gewährleistet, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung über das nationale Register entsteht, solange die hierfür erforderliche technische Möglichkeit nicht eingerichtet ist.

Für Ausfälle von EDM bzw DIWASS ist ein klar geregelter, fristwahrender Ersatzweg vorzusehen. Festzulegen sind insbesondere Empfangsstelle, Eingangszeitpunkt, Nachweis des Systemausfalls, Eingangsbestätigung und spätere elektronische Nacherfassung. Die Regelung sollte ausreichende Flexibilität für unterschiedliche Ausfallszenarien gewährleisten und bei rechtzeitiger Ersatzübermittlung nachteilige Rechtsfolgen ausschließen.

Zu § 68 Z 7 - Nachweise der Unbescholtenheit

Es sollte eindeutig geregelt werden, welche Personen bzw Unternehmensorgane den Nachweis erbringen müssen, welche Unterlagen zulässig sind und wie aktuell diese sein müssen. Aufgrund der Kosten, der unterschiedlichen Ausgestaltung ausländischer Registerauszüge und der begrenzten Aussagekraft personenbezogener Nachweise sollte vorrangig eine rechtsverbindlich unterzeichnete Eigenerklärung des Unternehmens zugelassen werden. Alternativ ist eine einheitliche Gültigkeitsdauer behördlicher Nachweise festzulegen. Bei begründeten Zweifeln kann die Behörde weiterhin aktuelle behördliche Unterlagen verlangen.

Die Ausschlussgründe und Kriterien für relevante Verstöße müssen klar, verhältnismäßig und abschließend definiert werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere Schwere,

Verschulden, Wiederholung, Auswirkungen auf Umwelt oder Gesundheit, zeitlicher Abstand und sachlicher Zusammenhang mit der geplanten Verbringung.

Gleichzeitig ist klarzustellen, für welche Personen bzw Funktionen im Unternehmen die Regelung gilt. Geringfügige Formalverstöße sollten nicht automatisch zum Ausschluss führen. Nachweislich umgesetzte organisatorische, technische oder personelle Maßnahmen sollten berücksichtigt werden können.

Zu § 69 Abs 2 Z 3 - Kriterium eines Firmensitzes im Inland

Die beabsichtigte Regelung des § 69 Abs 2 Z 3 AWG sehen wir insoweit als problematisch an, als mit dem zusätzlichen Kriterium eines Firmensitzes im Inland eine Regelung geschaffen wird, die europaweit unterschiedlich umgesetzt ist. Etwa sieht das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz keinen eigenen Standort für „ausländische“ Verbringer vor. Wenn man schon eine europaweit einheitliche Regelung schafft, dann sollten auch keine nationalen Abweichungen normiert werden. Um den in den EB geforderten Kriterium „der Hoheitsgewalt des Mitgliedsstaates unterliegen“ genüge zu tun, wäre auch die - wie in anderen EU-Vorschriften enthaltene - Regelung eines Bevollmächtigten in Erwägung zu ziehen.

Zu § 70 Abs 2 - Audits

Art 46 Abs 3 EU-VerbringungsVO eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, geeignete Auditoren durch eine nationale amtliche Stelle entweder zu ermächtigen oder zu akkreditieren. Die EU-VerbringungsVO stellt dabei in Anhang X Teil A maßgeblich auf die fachliche Qualifikation und einschlägige Berufserfahrung der Auditoren ab. Zertifizierungen nach einschlägigen Unions- oder internationalen Normen, wie etwa ISO 19011:2018 oder ISO/IEC 17020:2012, werden lediglich als mögliche Nachweise für die Erfüllung dieser Anforderungen genannt.

Der nationale Entwurf übernimmt diese Wahlmöglichkeit jedoch nicht, sondern sieht ausschließlich eine Akkreditierung als Konformitätsbewertungsstelle nach dem Akkreditierungsgesetz 2012 und eine Durchführung der Audits im Umfang dieser Akkreditierung vor. Auch die Erläuterungen halten ausdrücklich fest, dass die unionsrechtlich vorgesehene Ermächtigung oder Akkreditierung in Österreich ausschließlich im Wege der Akkreditierung umgesetzt werden soll.

Dadurch könnten fachlich geeignete Stellen, welche die Anforderungen des Anhangs X erfüllen und grundsätzlich behördlich ermächtigt werden könnten, von der Durchführung der Audits ausgeschlossen werden, was abzulehnen ist. Im Sinne der Vermeidung von Gold Plating sollte neben der Akkreditierung auch eine entsprechende Ermächtigung vorgesehen und damit der von der EU-VerbringungsVO eröffnete Spielraum vollständig genutzt werden.

Zu § 71a - Vorabzustimmung

Die geplante neue Bestimmung des § 71a ist zu begrüßen. Diese ermöglicht auch Vorabzustimmungen für die vorläufige Verwertung. Das Behandlungsanlagen, die ausschließlich das Behandlungsverfahren R 13 durchführen im Entwurf ausgeschlossen werden, deckt sich mit der Vorgabe in Art 14 Abs 1 der EU-Abfallverbringungsverordnung.

Für die Vorabzustimmung hat der Anlageninhaber umfangreiche Unterlagen vorzulegen, die der Behörde aber teilweise eigentlich ohnehin bekannt sein sollten oder vor ihr zumindest leicht beschafft werden können. Im Sinne der von der Bundesregierung angekündigten „Deregulierungsoffensive“, sollte die Behörde Unterlagen wie Firmenbuchauszug,

relevante Berechtigungen und Genehmigungen, Eintragung ins EMAS-Register, Nachweis der „umweltrechtlichen Unbescholtenheit“ etc selbst beschaffen und der Gesetzestext dementsprechend geändert werden.

Zu § 79 Abs 8 - Strafraumen

Für Delikte im Rahmen des Abfallverbringungsrechts soll ein eigener, höherer Strafraumen und mit einer Mindeststrafe für gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätige Personen und Unternehmen bis EUR 6.000,- (abhängig vom jeweiligen Delikt) geschaffen werden.

Diese Sanktionen - insbesondere die Mindeststrafsätze - erscheinen uns überzogen und nicht erforderlich zu sein, um „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ im Sinne des Art 63 Abs 1 EU-Abfallverbringungsverordnung zu sein.

Weiterer Änderungsbedarf

Der vorliegende Novellenentwurf dient nur der Begleitgesetzgebung zur neuen EU-Abfallverbringungsverordnung und sollte auch genutzt werden, um Unklarheiten bzgl der Abfallverbringung zu beseitigen und Vorgaben, die im Regierungsprogramm verankert sind, umzusetzen.

Art 29 der EU-Abfallverbringungsverordnung (EU 2024/1157) regelt, dass die Beurteilung, ob es sich bei einem Material um Abfall oder ein Produkt handelt, grundsätzlich durch den Absender erfolgt, aber von der zuständigen Behörde überprüft werden kann. Künftig muss dabei auch der Produktstatus, wie er im Versandstaat gilt, in die Beurteilung (des Empfangsstaats) miteinbezogen werden.

In einigen Fällen ist das von im Ausland ansässigen Lieferanten angebotene Inputmaterial für das Recycling im EU-Herkunftsland bereits als Produkt anerkannt (dh das Abfallende wurde erreicht). Aufgrund der geltenden Rechtslage in Österreich stellt sich jedoch oft die Frage, ob das Material beim Überschreiten der Landesgrenze wieder zu Abfall wird. Diese Situation führt zu fehlender Rechtssicherheit und damit zu erhöhten Kosten für Rechtsberatung, Planungsunsicherheit und einem erhöhten Compliance Risiko. Dadurch wird das wirksame Funktionieren der Kreislaufwirtschaft innerhalb der EU erheblich behindert. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten sowie die Erreichung der ambitionierten EU-Ziele konterkariert.

Für ein wirksames Funktionieren der Kreislaufwirtschaft innerhalb der EU erachten wir es als wesentlich, dass:

- die Möglichkeit mittels Feststellungsbescheid zur Anerkennung des Produktstatus von aus dem EU-Ausland importierten Inputmaterial geschaffen wird, dh automatische Anerkennung des Produktstatus auf Basis der Einstufung in einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. Klarstellung der Anforderungen und Qualitätskriterien für die Anerkennung als Produkt (zB Herkunftsnachweis, Einsatzgebiet des Materials, Reinheitsgrade, technische Verarbeitung).
- Bzw. das für den Fall einer Nichtanerkennung des Produktstatus im Einzelfall, die Einstufung als Grüne Liste Material mittels Feststellungsbescheid ermöglicht wird, dh automatische Einstufung als Grüne Liste Material auf Basis des Produktstatus in einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. Klarstellung der Einstufung als Grüne Liste Material (zB Herkunftsnachweis, Einsatzgebiet des Materials, Reinheitsgrade, technische Verarbeitung).

Diese Anpassungen würden die grenzüberschreitende Nutzung sekundärer Rohstoffe erleichtern, die Rechtssicherheit erhöhen und damit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Erreichung der europäischen Klima- und Nachhaltigkeitsziele leisten.

Im Zusammenhang mit den neuen Regelungen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung ist die Festlegung nationaler Abfallendekriterien für qualitätsgesichertes Altpapier zu überlegen. Altpapier ist durch die EN 643 standardisiert und wird wirtschaftlich als Sekundärrohstoff gehandelt, unterliegt rechtlich jedoch weiterhin dem Abfallregime und damit auch den umfangreichen Anforderungen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung. Eine klare Abfallenderegulation würde Rechtssicherheit schaffen, administrative Belastungen reduzieren und den Einsatz von Altpapier als Sekundärrohstoff im Sinne der Kreislauf-wirtschaft stärken

Umsetzung Regierungsprogramm

Denn die seit 1.1.2025 geltende Pfandannahmeverpflichtung sorgt insbesondere bei kleineren Betrieben unweigerlich für erhöhte Bürokratie sowie einen erhöhten Personal- und Platzbedarf. Eine Ausnahmeregelung, wie im Regierungsprogramm festgehalten, für kleine Betriebe (gemessen an der Verkaufsfläche) von der Rücknahmepflicht ist notwendig. Dafür bedarf es Änderungen im Abfallwirtschaftsgesetz (§ 14c) und in der Pfandverordnung. Die wie folgt aussehen könnten:

Textvorschlag zu AWG § 14c in Abs 2, letzter Halbsatz:

„... und die Rücknahmepflicht der Letztvertreiber, welche eine Verkaufsfläche von mehr als 25 m² aufweisen, festzulegen. Von der Rücknahmepflicht sind ortsveränderliche Betriebsstätten (zB mobile Verkaufsfahrzeuge oder Gai-Fahrer) auszunehmen.

Der Vollständigkeit wegen möchten wir hier auch die erforderliche Änderung in § 5 der Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen anführen:

Dementsprechend muss auch die Pfandverordnung in § 5 im Nachgang, zB wie folgt adaptiert werden:

(1) Jeder Letztvertreiber von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen gemäß § 4, mit einer Verkaufsfläche von mehr als 25 m², hat diese, wenn sie restentleert wurden, vom Letztverbraucher gegen Auszahlung des Pfandbetrages in der Höhe von € 0,25 je Verpackung zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten zurückzunehmen. Die Rücknahme kann mithilfe von Rücknahmeautomaten oder manuell erfolgen. Ausgenommen sind Letztvertreiber mit ortsveränderlichen Betriebsstätten (zB mobile Verkaufsfahrzeuge oder Gai-Fahrer).

...

(4) Betreiber von Gastronomiebetrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 25 m², wie insbesondere Beherbergungsbetriebe, Restaurants, Cafés, Cateringbetriebe oder Würstelstände, ...“

III. Zusammenfassung

Die Anpassung des AWG an die neuen Vorgaben der AbfallverbringungsVO wird grundsätzlich befürwortet. Wir sehen jedoch noch Adaptions- bzw. Klärungsbedarf, damit die neuen Regelungen praxisgerecht ausgestaltet sind und zu keiner unnötigen Rechtsunsicherheit führen. Zusätzlich sollte die Novelle genutzt werden, um Unklarheiten

bzgl der Abfallverbringung zu beseitigen und Vorgaben, die im Regierungsprogramm verankert sind, umzusetzen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen jederzeit für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-01T14:35:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2033604334
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .